Vašků, Vladimír

**Studie über die Verwaltungsgeschichte und das Schriftgut des mährichen königlichen Tribunals aus den Jahren 1636-1749 : Zusammenfassung**

In: Vašků, Vladimír. *Studie o správních dějinách a písemnostech moravského královského tribunálu z let 1636-1749.* Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1969, pp. 113-117

Stable URL (handle): https://hdl.handle.net/11222.digilib/120260
Access Date: 21. 02. 2024
Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

MUNI ARTS Masarykova univerzita Filozofická fakulta

Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University
digilib.phil.muni.cz

# ZUSAMMENFASSUNG

## STUDIE ÜBER DIE VERWALTUNGSGESCHICHTE UND DAS SCHRIFTGUT DES MÄHRISCHEN KÖNIGLICHEN TRIBUNALS AUS DEN JAHREN 1636—1749

Eine der dringlichsten Aufgaben der neuzeitlichen Diplomatik, bzw. Aktenkunde der Neuzeit, in den böhmischen Ländern ist die Untersuchung des Schriftgutes der einzelnen Institutionen der landesherrlichen Verwaltung des böhmischen Staates in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg. Die vorliegende Arbeit möchte zur Bewältigung dieser Aufgabe wenigstens durch eine teilweise Untersuchung des schriftlichen Nachlasses einer der hierarchisch höchsten Institutionen des landesherrlichen Verwaltungssystems — des *mährischen königlichen Tribunals,* das auch *königliches Amt der Landeshauptmannschaft* oder *Landesgubernium* genannt wurde, beitragen. Dieses Amt wurde von Ferdinand II. im Jahre 1636 errichtet und stand an der Spitze eines der Länder des böhmischen Staates, Mährens, bis zur Zeit der theresianischen Reformen. Es hatte eine kollegiale Form, bestand aus dem Landeshauptmann als Vorsitzendem, einigen Beisitzern (Assessoren) und Kanzleibeamten und traf seine Entscheidungen auf Grund des Majoritätssystems in regelmäßigen, mehrmals in der Woche stattfindenden Sitzungen. Weil die Voraussetzung zur diplomatischen, resp. aktenkundlichen Erforschung die Kenntnis der grundlegenden verwaltungsgeschichtlichen Problematik der zuständigen Institution ist, aus deren Tätigkeit dieses oder jenes Schriftstück hervorgegangen ist, war der Autor bestrebt, im ersten Teil der Arbeit (Studie I) die Hauptlinie der Entwicklung des mährischen Tribunals auf Grund der Analyse der von Prof. Jindřich Šebánek vor vielen Jahren entdeckten, bisher aber in der Forschung nicht ausgewerteten Quelle aufzuzeigen. Es handelt sich um die Entwürfe des Landeshauptmanns Maxmilian Ulrich von Kaunitz zur Reform des Tribunals. Diese Vorschläge stammen zwar erst aus den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts, aber sie veranschaulichen die Grundzüge der *gesamten* Geschichte des Tribunals in ungewöhnlich scharfem Licht. Die erwähnte Linie war der Antagonismus zwischen den beiden Grundformen der amtlichen Agenda. Die sachliche Kompetenz des Tribunals umfaßte schon von Anfang an neben der politischen auch die gerichtliche Agenda. Nach und nach überwog die Anzahl der politischen Agenda insoweit, daß die gerichtliche stagnierte, was am Anfang des 18. Jahrhunderts zur ernsten Krisis des Tribunals führte. Ein Versuch zur Lösung dieser Krisis waren die Vorschläge, die Kaunitz durch Vermittlung der böhmischen Hofkanzlei dem Herrscher vorlegte. Der Analyse des eigentlichen Inhaltes der Entwürfe geht in der Arbeit eine Abhandlung über deren quellenkundliche Seite voraus, denn die Form, in der sich die Entwürfe erhalten haben (bloße Konzepte in vier Varianten, von denen drei undatiert sind) birgt in sich selbst eine Reihe von Problemen. Durch einen sachlichen, stilistischen und graphischen Vergleich der einzelnen Varianten untereinander, durch die Feststellung ihrer chronologischen Reihenfolge, wie auch den Vergleich mit anderen (privaten) Schriftstücken von Kaunitz, ist der Autor bestrebt, die endgültige Lautung der heute nicht mehr erhaltenen abgesandten Reinschriften der Entwürfe zu rekonstruieren. Er gelangt zur Schlußfolgerung, daß der Vorschlag von Kaunitz zweimal vorgelegt wurde, zum ersten Mal in der Zeit zwischen dem 5. Juli 1720 und dem 14. Februar 1722, zum zweiten Mal in April 1725; realisiert wurde — nach bestimmten Änderungen, die von der böhmischen Hofkanzlei vorgeschlagen und von Kaiser Karl VI. genehmigt wurden — erst die zweite Fassung. Auf deren Grundlage wurden in den Jahren 1726—27 einige kaiserliche Reskripte herausgegeben, durch die die Anzahl der Beisitzer und Kanzleibeamten erhöht wurde (verbunden mit der Erhöhung ihrer Gehälter) und zugleich wurde — und darin liegt das Wesen der Reform — beim Tribunal ein Gerichtssenat errichtet. Wie jedoch die weitere Entwicklung zeigt, gelang es durch diese Maßnahme nicht, der Krisis im Tribunal Herr zu werden; die gerichtliche Agenda stagnierte weiter. Es war dies vor allem deshalb, weil die Kompetenz des Gerichtssenats vielzu eng begrenzt war. Er durfte zwar alle Angelegenheiten, die mit dem Vorbereitungsverfahren zusammenhingen, behandeln, aber das Hauptverfahren (die Behandlung der sogenannten inrotulierten Prozesse) oblag dem Gerichtssenat nur bei *weniger bedeutenden* Prozessen. Die Behandlung *wichtigerer* inrotulierter Prozesse mußte nach wie vor auf Plenarsitzungen des ganzen Tribunals stattfinden, wo jedoch wegen der großen Menge der öffentlich-politischen Agenda für die gerichtlichen Angelegenheiten wenig Zeit übrigblieb. Im Jahre 1739 wurde zwar die Kompetenz des Gerichtssenats erweitert (er durfte seit der Zeit sämtliche inrotulierte Prozesse behandeln), aber zugleich wurde diese Erweiterung der Kompetenz durch die Anordnung entwertet, daß zur Behandlung inrotulierter Prozesse alle Mitglieder des Gerichtssenats in voller Zahl zusammen-

kommen müssen. Dies verhinderte jedoch die Belastung der Tribunalsbeisitzer durch verschiedene nebensächliche (außertribunale) amtliche Funktionen. Die tatsächliche Ursache der andauernden unerfreulichen Situation im Tribunal beruhte jedoch in der Bestrebung des Hofes und der zentralen Behörden um die Aufrechterhaltung der Verbindung und des gegenseitigen Durchdringens der politischen und gerichtlichen Agenda im Rahmen eines Amtes, was sich vor allem durch den Widerwillen des Hofes gegen die Spezialisierung der Beisitzer (der Gerichtssenat bildete nämlich nicht einmal im Rahmen des Tribunals eine selbständige Abteilung, seine Zusammensetzung wurde vom Landeshauptmann von Tag zu Tag bestimmt) äußerte. Dieser Sachverhalt geriet in Widerspruch mit den objektiven Bedürfnissen der Entwicklung des Verwaltungsorganismus, dessen bisherige Struktur dem wachsenden Umfang und der Kompliziertheit seiner Funktionen nicht mehr entsprach. Diese Erkenntnis hat sich schließlich am Hof doch durchgesetzt; im Rahmen der theresianischen Reformen, durch die im Reich der Habsburger die Gerichtsbarkeit von der übrigen Verwaltung getrennt wurde, wurden die politischen Angelegenheiten aus der Kompetenz des Tribunals herausgenommen, womit dieses bisher bedeutendste mährische Amt zu einem rein gerichtlichen Organ herabsank.

Den Kern der Arbeit bildet die Studie II, die sich einerseits mit Schriftstücken, die vom Tribunal herausgegeben wurden, andererseits mit Ratsprotokollbüchern, die Protokolle der Sitzungen des Tribunalkollegiums enthalten, befaßt. Dabei ist der Autor nicht nur um die Erkenntnis beider angeführten Arten von Schriftgut als solcher bestrebt, sondern er bemüht sich auch um die Lösung der Frage, welche Methode bei der Untersuchung des aus der Neuzeit stammenden diplomatischen Materials anzuwenden ist, als die Anzahl der Schriftstücke im Vergleich zum Mittelalter unverhältnismäßig angewachsen ist. Da man oft der Ansicht begegnen kann, daß die klassische Methode der mittelalterlichen Diplomatik (d. h. die Untersuchung der äußeren und inneren Merkmale) für das neuzeitliche diplomatische Material allzu langwierig sei, ist der Verfasser bestrebt festzustellen, ob es nicht möglich wäre, schneller, leichter und verläßlich das neuzeitliche Schriftgut durch eine Methode zu ergründen, von der man manchmal viel erhofft und die darin beruhen würde, daß die Erkenntnisse über das diplomatische Material nicht vor allem aus den eigentlichen Schriftstücken der amtlichen Institutionen geschöpft würden, sondern aus den sog. Normalien, das heißt aus den Vorschriften, durch die die Tätigkeit dieser Institutionen auf dem Gebiet der schriftlichen Agenda geregelt wurde. Deshalb werden in den einzelnen Teilen der II. Studie die in den tribunalen Normalien enthaltenen Anordnungen behandelt; es dreht sich um Normalien, die für das Tribunal vom Herrscher herausgegeben worden sind. Das aus den Normalien gewonnene Bild wird mit dem Ergebnis konfrontiert, welches stichprobenartig durch die Analyse der eigentlichen schriftlichen Produktion des Tribunals gewonnen wurde. Bei dieser Konfrontation handelt es sich nicht nur darum, ob und in welchem Maße die Vorschriften von den Beamten tatsächlich eingehalten wurden, sondern auch darum, *was* man eigentlich aus den Normalien über das Schriftgut erfahren kann und ob die Normalien uns genügend klar und verständlich über das Schriftgut belehren. Es handelt sich hier demnach um die Feststellung, was für (vom Standpunkt des heutigen Forschers aus) ein Maß und welche Qualität von Informationen in den Normalien enthalten sind.

Soweit es um Schriftstücke des Auslaufs geht, mit denen sich der erste Teil der II. Studie befaßt, zeigt es sich, daß das Bild, welches die Normalien hinsichtlich der expedierten tribunalen Schriftstücke von sich aus gewähren, trotz einer beträchtlichen Anzahl erhaltener Normalien sehr bruchstückartig, unklar und ungenau ist: nur bei manchen Arten von expedierten Schriftstücken kann man aus den Normalien auf ihr ganzes Formular schließen; meistens widmen die Normalien ihre Aufmerksamkeit nur bestimmten Teilen der Schriftstücke, andere Bestandteile erwähnen sie nur sehr allgemein, wobei die zeitgenössische Terminologie sehr mannigfaltig und inkonsequent ist; oft erscheinen eingehendere Vorschriften über die Schriftstücke des Auslaufs oder über ihre einzelnen Bestandteile in den Normalien erst dann, wenn es zu einer Veränderung des eingelebten unvorgeschriebenen Usus kommen sollte usw. Das ist die Folge der Tatsache, daß die Normalien für einen spezifisch abgegrenzten Kreis von Eingeweihten (im gegebenen Fall der Tribunalbeamten) bestimmt waren, für die viele von den Dingen gang und gäbe und selbstverstädlich waren, die für den heutigen Forscher problematisch sind. Viele der Vorschriften können nicht allein auf Grund der Normalien begriffen werden. Ihre Interpretation ermöglicht erst die Analyse der tatsächlich expedierten Schriftstücke. Ebenso ist es erst durch die Analyse des tatsächlich herausgegebenen Materials möglich, eine diplomatisch fundierte Klassifikation der einzelnen Typen der expedierten Schriftstücke vorzunehmen. Das bedeutet keinesfalls, daß die Normalien für den Forscher völlig nutzlos wären; sie können sehr gut bei der Erklärung des Sinnes mancher formaler Bestandteile dienen und namentlich bei deren Veränderungen, die in den expedierten Schrift-

stücken vorkommen. Diesen Dienst können jedoch die Normalien nur unter der Voraussetzung leisten, wenn ihr Studium Hand in Hand mit der klassischen diplomatischen Methode geht (der Vergleich der äußeren und inneren Merkmale), die für das Erfassen des expedierten Schriftgutes (wenigstens bis in die Mitte des 18. Jh.) eine *conditio sine qua non* ist. Dafür ist jedoch nicht bedingungslos notwendig, sämtliche expedierte Schriftstücke des betreffenden Amtes in ihrer Gesamtheit zu sammeln. Bei der Stereotypie der einzelnen Gruppen von Schriftstücken genügen einzelne gut gewählte Stichproben. — Außer diesen methodischen Erkenntnissen bildet das konkrete Ergebnis des ersten Teiles der II. Studie die Klassifikation von Schriftstücken, die vom Tribunal verschiedenen Empfängern gesendet wurden, auf einige Typen. Bei der Klassifizierung geht man von den bekannten Klassifizierungskriterien von H. O. Meisner aus (der Rang des Ausstellers im Verhältnis zum Empfänger; die grammatische Konstruktion; der Rang des Geschriebenen). Diese Kriterien sind jedoch der Natur des tribunalen Schriftgutes in etwa angemessen. Die äußeren und inneren Merkmale, die unten in dieser Zusammenfassung angeführt sind, sind nicht erschöpfend, sie sollen nur der Grundorientation dienen, um die einzelnen Typen zu unterscheiden. Die vom Tribunal expedierten Schriftstücke können folgendermaßen eingeteilt werden:

*I. Schriftstücke, die vom Tribunal als Ganzem herausgegebenen wurden.* Mit Ausnahme des unten sub I A c angeführten Typus haben sie unter dem Text die Behördenfirma des Tribunals angeführt und darunter die eigenhändigen Unterschriften des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters, des Kanzlers und eines der beiden Tribunalsekretäre, entweder des tschechischen bei tschechischsprachlichen Schriftstücken oder des deutschen bei deutschen Schriftstücken, deren Anzahl überwiegt. Was das Siegel betrifft, gebrauchte man (wenigstens seit der Mitte des Jahres 1638) das Sekretsiegel des Herrschers.

Sie lassen sich einteilen in:

*A. Missive.* Diese werden in verschlossener Form expediert. Den Verschluß bildet das Siegel auf der Rückseite. Auf der Rückseite des Schriftstückes, das als Brief zusammengelegt ist, befindet sich auch die äußere Adresse, deren Zeilen senkrecht zu den Zeilen des eigentlichen Textes verlaufen. Der eigentliche (innere) Text wird mit der vokativischen Anrede des Empfängers eingeleitet (z. B. *Hochgeborner Fürst, Wohlgeborner Freiherr, Edler gestrenger* u. ä.). Der Name des Empfängers ist jedoch im inneren Text nicht angeführt, er befindet sich erst in der äußeren Adresse. Was die grammatische Konstruktion betrifft, sind die Missive anfangs in der ersten Person des kollektiven Plurals [wir] stilisiert, aber seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. überwiegt allmählich die unpersönliche objektive Stilisation (3. P.). Nach der amtlichen und gesellschaftlichen Stellung des Empfängers im Verhältnis zum Tribunal werden die tribunalen Missive in drei Gruppen eingeteilt:

*a) Dekretalmissive.* Ihr Adressat steht gegenüber dem Tribunal in untergeordneter Stellung. Wir erkennen dies auf ersten Blick danach, daß unter der Behördenfirma sich die lateinische Formel *„Decretum in tribunali regio"* befindet, an die sich das Datum schließt.

*b) Requisitorialmissive.* Ihr Empfänger ist dem Tribunal gleichgestellt oder vom Tribunal unabhängig, und deshalb sind diese Missive in Form eines freundschaftlichen Ersuchens stilisiert. Ihr ausgeprägtestes Unterscheidungszeichen ist die unter der Behördenfirma befindliche lateinische Formel *„Ex consilio regii tribunalis . . ."*, auf die in den tschechischen Requisitorialmissiven die Datierungsformel folgt. In den deutschen Requisitorialmissiven steht diese lateinische Formel ohne Datum; das Datum ist mit dem eigentlichen Text verbunden und steht demnach über der Firma.

*c) Relationsmissive (Berichte).* Sie sind an einen übergeordneten Empfänger adressiert, d. h. den Herrscher, bzw. die Mitglieder seiner Familie, und deshalb sind sie in Form einer demütigen Bitte oder eines unmaßgebenden Gutachtens geschrieben. Zum Unterschied von den anderen zwei Arten der Missive haben sie keine tribunale Behördenfirma, sondern nur Unterschriften, und zwar (zum Unterschied von den Unterschriften in den übrigen beiden Typen von Missiven) im 17. Jahrhundert nur die Unterschrift des Landeshauptmanns, seit dem 18. Jahrhundert die Unterschriften des Landeshauptmanns und der Beisitzer. Das Datum ist immer unmittelbar mit dem eigentlichen Text verbunden.

*B. Dekrete.* Ihre Empfänger sind gegenüber dem Tribunal in untergeordneter Stellung, Sie haben deshalb eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen mit den Dekretalmissiven, so auch die Formel *„Decretum . . ."*. Sie unterscheiden sich von jenen jedoch dadurch, daß sie der vokativischen Anrede entbehren und daß wir den Namen des Adressaten bereits im eigentlichen inneren Text finden können. Die grammatische Stilisierung ist von Anfang an konsequent objektiv (3. P.). Wir teilen sie ein in:

*a) Offene Dekrete,* die in offener Form expediert wurden; sie haben keine äußere Adresse und das Siegel befindet sich auf der letzten Seite des Textes unter der Behördenfirma.

*b) Verschlossene Dekrete* werden verschlossen expediert, so daß das Siegel sich (ähnlich wie bei den Missiven) auf der Rückseite des zusammengelegten Schriftstückes befindet. Sie haben auch eine äußere Adresse, deren Zeilen jedoch (zum Unterschied von den Missiven) *parallel* mit den Zeilen des inneren Textes verlaufen.

*C. Patente.* Sie beziehen sich in der Regel auf die ganze Einwohnerschaft des Landes und sind deshalb in der Regel gedruckt. Sie haben keine einleitende vokativische Anrede. Die Datierungsformel ist mit dem eigentlichen Text verbunden, sie bildet höchstens einen neuen Absatz, immer jedoch über der Firma. Expediert wurden sie in offener Form, das Siegel ist auf der letzten Seite des Textes unter der Behördenfirma entweder wirklich aufgedrückt (ähnlich wie bei den offenen Dekreten) oder nur aufgedruckt (Buchstaben *L. S.* im Kreis). Die Stilisierung des Textes ist konsequent objektiv.

*D. Urteile (Sentenzen).* Sie haben keine vokativische Anrede. Auf den ersten Blick kann man das Urteil nach der lateinischen Formel *„Publicatum in tribunali regio"* erkennen, die unter der Behördenfirma steht und an die die Datierungsformel anknüpft. Das Siegel ist in derselben Weise aufgedrückt wie bei den offenen Dekreten, auf der letzten Seite des Textes unter der Firma. Die Stilisation ist konsequent objektiv.

*II. Die vom tribunalen Registrator herausgegebenen Schriftstücke.* Sie werden ausschließlich vom tribunalen Registrator unterschrieben, der auch sein persönliches Siegel benutzt, das er auf der letzten Seite unter den Text aufdrückt. Expediert werden diese Schriftstücke in offener Form, sie haben also keine äußere Adresse. Sie sind in der l. P. Sg. stilisiert. Die vokativische Anrede des Empfängers wird hier nicht gebraucht. Der Text wird durch die Datierungsformel eingeleitet, am Ende des Textes vor der Unterschrift kommt die lateinische Formel *„Actum in cancellaria* (oder *„Ex cancellaria"*) *regii tribunalis [marchionatus Moraviae],"* auf die ein Hinweis auf das am Anfang des Textes angeführte Datum folgt. Diese Schriftstücke teilt man nach ihrem Inhalt folgendermaßen ein:

*a) Attestationen,* in denen das Tribunal den Parteien bezeugt, daß sie verschiedene Dokumente vorgelegt haben, oder in denen protokolarische Aussagen der Tribunalsboten über die Zustellung der tribunalen Schriftstücke an die Adressaten festgehalten sind, u. ä.

*b) Vidimationen,* d. h. beglaubigte Abschriften verschiedener (in der Regel vom Tribunal herausgegebener) Schriftstücke.

*

Was die Ratsprotokollbücher betrifft, denen der zweite Teil der II. Studie gewidmet ist, so sind die in den tribunalen Normalien enthaltenen Informationen vielzu allgemein, um verläßlich die Frage, die für den historischen Forscher vor allem von großem Interesse ist, zu beantworten, nämlich, wie hoch der Wert der Ratsprotokolle als historischer Quellen ist. In Anbetracht dessen, daß die Ratsprotokolle fast in ihrer Gesamtheit erhalten geblieben sind, wogegen das Aktenmaterial nur bruchstückhaft vorliegt, konzentriert sich das Problem des Quellenwertes der Protokolle vor allem auf die Frage, inwieweit die Aufzeichnungen in den Ratsprotokollen dem Historiker die verlorenen Akten ersetzen können. Wenn wir uns bei der Lösung dieser Frage nur damit begnügen würden, was die Normalien aussagen, wäre die Antwort einfach: Wenn in den Ratsprotokollbüchern alles verzeichnet werden sollte, worüber auf den Tribunalsitzungen gehandelt wurde, namentlich auch der Inhalt der Schriftstücke des Einlaufs, wie auch die Beschlüsse über die Anfertigung der Schriftstücke des Auslaufs, würde daraus hervorgehen, daß sich die gesamte schriftliche Agenda in den Protokollen widerspiegeln muß. Wie jedoch die betreffenden Anordnungen in der Praxis konkretisiert wurden, muß man durch eine detailierte Analyse der Protokolle feststellen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, in welchem Verhältnis die Aufzeichnungen in den Protokollen einerseits und das erhalten gebliebene Aktenmaterial andererseits stehen. Wenn wir nämlich feststellen, wie sich in den Protokollen der Inhalt der *erhaltenen* tribunalen Korrespondenz widerspiegelt, können wir daraus eine analoge Regel für *nicht erhaltene* Schriftstücke folgern. Der Verfasser steckt sich nicht das Ziel, diese Frage erschöpfend zu beantworten. Er war um eine vorläufige Sondierung der Problematik, um den Versuch bestrebt, anzudeuten, in welcher Weise weitere Forschungen in Zukunft durchgeführt werden sollten, die sich mit den verschiedenen Etappen der Entwicklung des Tribunals und mit verschiedenen Arten der tribunalen Agenda befassen würden. Konkret handelt es sich um den Versuch, die Lösung des gestellten Problems einerseits durch die Analyse der militärischen Agenda aus dem Jahre 1641, anderseits durch die Analyse der religiösen Agenda aus dem Jahre 1725 einzuleiten. Bei der militärischen Agenda aus dem Jahre 1641 gelangten wir zu folgendem Ergebnis: Von den Schriftstücken, die vom Tribunal an den Hof abgesandt wurden, sind in dem zugehörigen Ratsprotokollbuch 70 % festgehalten, von den Zuschriften an übrige Empfänger nur 35 %; dabei wird nur bei der geringeren Anzahl der abgesandten

Schriftstücke ihr Inhalt im Protokoll genügend treffend zum Ausdruck gebracht. Die Ursachen, warum die Mehrzahl der Zuschriften in den Protokollen nicht aufgezeichnet wurde, sind folgende: a) die Dringlichkeit der Angelegenheit, die es nicht erlaubte, auf die Erledigung erst während der Sitzung zu warten, b) die Nichtgeltendmachung des kollegialen Status bei der Entscheidung in einer Reihe von Fällen, c) das Fehlen des Schriftführers in den Sitzungen, d) die Erledigung weniger bedeutender Zuschriften außerhalb der Sitzung, e) nachträgliche Veränderungen der tribunalen Beschlüsse, die außerhalb der Sitzung durchgeführt worden sind. Die Schriftstücke des Einlaufs wurden selbständig überhaupt nicht im Protokoll verzeichnet. Diese Schlußfolgerungen gelten jedoch offensichtlich nur für die erste Etappe der Tätigkeit des Tribunals, auf deren Unvollkommenheit einerseits die Unerfahrenheit der Beamten des neu errichteten Amtes, andererseits die ungeregelten Verhältnisse zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges einen bedeutenden Einfluß hatten. Ein ganz anderes Bild bietet eine analoge Sonde, die die letzte Etappe der Geschichte des Tribunals betrifft. Durch die Analyse der Ratsprotokollbücher aus den zwanziger bis vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts konnte festgestellt werden, daß 1) jene oben sub c) angeführte Ursache der Nichtaufzeichnung in den Protokollen entfällt, 2) auch der Inhalt der Schriftstücke des Einlaufs selbständig verzeichnet wurde, 3) die Aufzeichnungen in den Protokollen dermaßen formuliert sind, daß der Inhalt der Schriftstücke des Einlaufs und Auslaufs aus ihnen (auch ohne Kenntnis des eigentlichen Schriftstückes) bis auf einige Ausnahmen klar hervorgeht. Aus dem Vergleich eines Teiles der religiösen Agenda (Ketzertum u. ä.) aus dem Jahre 1725 mit dem Ratsprotokollbuch aus demselben Jahre ging hervor, daß die protokollarischen Aufzeichnungen aus dieser Etappe das Aktenmaterial praktisch in vollem Maße ersetzen. Die Aufgabe der zukünftigen Studien (die speziell den Ratsprotokollbüchern gewidmet sein werden) wird darin bestehen, festzustellen, a) wo jene Zeitgrenze ist, seit der man sich auf die Aufzeichnungen in den Ratsprotokollbüchern völlig verlassen kann, b) ob in dieser Hinsicht Unterschiede unter den einzelnen Arten der tribunalen Agenda bestehen oder nicht.

*Übersetzt von Eva Uhrová*